

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 108/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 2. Juli 1991

beschlossen:

1. Der Streitwert für die Revisionsinstanz
wird

- a) für die Zeit bis zum 5. März 1991
auf 54.000 DM,

- b) für die Zeit ab 6. März 1991 auf
18.000 DM

festgesetzt.

2. Das Urteil der 2. Zivilkammer des Land-
gerichts Bonn vom 30. März 1990 ist in-
soweit wirkungslos, als es die Zwangs-
vollstreckung aus der notariellen Ur-
kunde des Notars Dr. H. vom 21. März
1980 - U.R. Nr. 650 H/80 - wegen der
Zinsen für die Zeit ab 1. Januar 1985
nur Zug um Zug gegen Erteilung einer
löschungsfähigen Quittung für zulässig
erklärt hat.

- 3 -

3. Die Kosten des ersten Rechtszuges werden
gegenseitig aufgehoben.

Von den Kosten der Revision tragen der
Kläger 44,5% und die Beklagten je
18,5%.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder

